

zu *Oberkalbach* über 1 Thess. 5, 12 u. 13 von der Pflicht der Zuhörer gegen ihre Lehrer;

zu *Gundhelm* nach Matth. 25, 31 von der majestätischen Zukunft des Richters;

zu *Hintersteinau* über Matth. 25, 32 u. 33 von der unparteiischen Gerechtigkeit des Weltrichters;

zu *Wallroth* nach Matth. 25, 34 von dem trostvollen Urteil des Richters über die Frommen;

zu *Schlüchtern* nach Joh. 10, 27 über das entscheidende Kennzeichen der Frommen, und nach Joh. 10, 28 über die feste und untrügliche Hoffnung der Frommen durch die Erwartung ihres Heilandes.

Sämmtliche Pfarter haben dem Herrn Inspector alsbald nach seiner Ankunft in ihrer Pfarrei eine lateinische Disposition ihrer Predigt in triplo zu überreichen. Dispensiert hiervon sind nur diejenigen Prediger, welche das 65. Lebensjahr bereits überschritten haben. Verzeichnisse der Gemeindeglieder und der Schüler sind ebenfalls vorzulegen. Namentlich wird aber zur ernstlichen Nachachtung aus der allerhöchsten Instruction für den Superintendenten vom 18. 8. 1784 bez. der Kirchenvisitationen folgendes mitgeteilt:

„Dass derselbe die ernste und gemessene Vorkehrung bei allen Landpredigern zu machen und auf deren strackliche Befolgung zu sehen hätte, dass bei dieser Gelegenheit aller übermässige Aufwand sowol im Essen und Trinken als sonstem gänzlich vermieden bleibe und ausser denen zum Geschäfte selbstem gehörigen Personen zu den Malzeiten keine fremden Gäste eingeladen und zugelassen werden“. —

Wir werden dergleichen Ermahnungen zur Einschränkung der Tafelfreuden bei den Kirchenvisitationen, wie wir sie im Laufe des Jahrhunderts öfters können wiederkehren sehen, nicht allzu tragisch zu nehmen haben, als wären die guten Alten vorzugsweise zu kulinarischen Extravaganzen geneigt gewesen, obendrein zur unrechten Zeit.

Sollte hier oder da wirklich einmal ein Landprediger unglückseliger Weise den Verdacht erweckt haben, als wolle er seine mangelhaften kirchlichen Leistungen durch die Produkte seiner Küche vor den Augen des Hochwürdigen Inspectors sachte verdecken, so hat es doch zu allen Zeiten in der Natur der Dinge gelegen, dass man besondere Festtage des kirchlichen wie des allgemein menschlichen Lebens, an welchen man Gäste bei sich sah, dadurch vor anderen Tagen auszeichnete, dass man seine Gäste in einer ihrem Stande und der Bedeutung ihrer Gegenwart entsprechenden Weise auch bei Tisch ehrte.

Die Alten kannten weder kirchliche noch weltliche Volksfeste der Art, wie sie sich in unsern Tagen während der günstigeren Jahreszeit in bunter Reihenfolge unausgesetzt ablösen. Wenn man nicht etwa an den Besuch der Jahrmärkte denken soll, so bot sich ihnen bei der schwierigen Communication zu ihren Tagen äusserst selten Gelegenheit,